

Antrag

des

Abgeordneten Födermayr und Genossen,

betreffend

Vereinfachung der Durchführungsvorschriften zum Gesetze, betreffend die
Weinsteuer.

Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 30. März 1919, St. G. Bl. Nr. 201, betreffend die Weinsteuer, bedeutet eine unnütze Zeit- und Papiervergeudung, ist sogar in manchem undurchführbar.

Die interessierten Landwirte legen insbesondere darauf Gewicht, daß die Abschlußperiode zur Weinsteuer vom 1. September auf 1. November verlegt wird, da gerade innerhalb dieser Zeit die Mostbereitung vor sich geht. Ferner wird verlangt, daß die erzeugte Frischmostmenge nicht jede Woche, sondern im gesamten ebenfalls am 1. November anzumelden sei. Alle weiteren Anmeldungen können entfallen, mit Ausnahme derjenigen Mengen, die zum Verkaufe gelangen, beziehungsweise von der Wirtschaft abgeführt werden, womit der Hauptzweck des Gesetzes (Steuereinnahme) voll erfüllt erscheint. Da der Hausstrunk ohnedies steuerfrei, ist nach diesem Vorgang die am Schluß der Periode verbliebene Menge unzweifelhaft festgestellt. Hierdurch würde dem Landwirte, der mit Arbeit überladen ist, viel Umstände und zeitraubende Belästigungen erspart bleiben und den Gemeinden selbst die Kontrolle wesentlich erleichtert und Ausgaben für Drucksorten wesentlich verringert werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, zum Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, eine neue wesentlich vereinfachte Vollzugsanweisung zu erlassen.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschuß zugewiesen werden.

Wien, 30. Oktober 1919.

Eisenhut.
Mlois Brandl.
Chr. Fischer.
Frankenberger.
Bernhard Egger.

Födermayr.
Fr. Kocher.
Wiesmaier.
Luttenberger.
Josef Grim.
Aug.